

Der
Kinder- und Jugendärztliche
Dienst Ihres Gesundheitsamtes

informiert zur

Vorsorgeuntersuchung
in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Sie haben ihr Kind für den Besuch einer Kindertagesstätte angemeldet. Im Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG § 18 Abs. 3 vom 18. Dezember 2017) ist verankert, dass Ihr Kind während des Betreuungszeitraumes ein Recht auf eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung durch das Gesundheitsamt hat. Diese Untersuchung bietet Ihnen der Kinder- und Jugendärztliche Dienst Ihres Gesundheitsamtes, vornehmlich im Alter von 2 Jahren vor Einschulung, an.

Für die Vorbereitung dieser Untersuchung teilt der Leiter/die Leiterin der Kindertagesstätte - mit Ihrem Einverständnis - dem Gesundheitsamt Name, Geburtsdatum und Anschrift Ihres Kindes mit.

Den Termin dieser Untersuchung kann das Gesundheitsamt erst nach der Übermittlung dieser Daten festlegen. Der Untersuchungstermin wird Ihnen rechtzeitig über die Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten zur Vorsorgeuntersuchung in der Kindertagesstätte ist nicht erforderlich. Jedoch können Sie gern bei der Untersuchung Ihres Kindes anwesend sein.

Vor der Untersuchung erhalten Sie einen Elternfragebogen. Bitte füllen Sie diesen Fragebogen sorgfältig aus. Er ist wichtig, um die Entwicklung Ihres Kindes richtig einschätzen zu können. Da diese Vorsorgeuntersuchung zustimmungspflichtig ist, benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis, so dass sie gleichfalls einen Einverständnisbogen zur ärztlichen Untersuchung und der damit verbundenen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten/Gesundheitsdaten erhalten.

Den ausgefüllten Fragebogen sowie die Einverständniserklärung geben Sie bitte am Untersuchungstag Ihres Kindes in der Kindertagesstätte, verschlossen im Briefumschlag, für den Kinder- und Jugendarzt ab.

Bitte stellen Sie dem Kinder- und Jugendarzt auch das gelbe Heft für die Dokumentation der Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) sowie den Impfausweis zur Einsichtnahme am Untersuchungstag zur Verfügung.

Die Vorsorgeuntersuchung erfolgt mit dem Ziel, gesundheitliche Beeinträchtigungen oder eventuelle Entwicklungsstörungen frühzeitig zu erkennen sowie fachärztlich abzuklären und zu behandeln. Damit soll Ihr Kind aus medizinischer Sicht optimal für eine erfolgreiche Beschulung vorbereitet werden. Die Untersuchung dient auch der Überprüfung des Impfschutzes und der Impfberatung, denn vor der Einschulung sollte Ihr Kind vor den Infektionskrankheiten geschützt sein, für welche die Ständige Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO) eine Impfung empfiehlt. Die Untersuchung schließt insbesondere die Prüfung der Sinnesorgane (Sehschärfe und Hörvermögen), die Messung von Körpergröße und Körpergewicht, die körperliche Untersuchung sowie die Beurteilung der Körpermotorik und der Sprache ein. Über das Untersuchungsergebnis werden Sie, ggf. mit Empfehlungen und Hinweisen des Kinder- und Jugendarztes, schriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Gemäß Art.13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) - Erhebung von personenbezogenen Daten - informieren wir Sie über den gesetzlichen Hintergrund der Datenerhebung sowie die Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten/Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit dieser Vorsorgeuntersuchung wie folgt:

Personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten Ihres Kindes, wie die Daten aus dem Elternfragebogen und aus der ärztlichen Untersuchung, Informationen zum Impfschutz und zur Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen der U-Reihe (entsprechend den vorgelegten Dokumentationen) sowie zu Maßnahmen und Empfehlungen des Schularztes werden im Gesundheitsamt unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach berufsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung von Spezialregelungen ggf. auch bis zu maximal 30 Jahren gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht. Die Daten werden in anonymisierter Form digitalisiert an das innerhalb des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen für statistische Auswertungen zur Kinder- und Jugendgesundheit zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt bzw. das aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit diesem zusammenarbeitende und bei der Erfüllung dieser Aufgabe ausschließlich für den öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Thüringer Landesamt für Statistik übermittelt. Die vom Gesundheitsamt erhobenen personenbezogenen Daten sind nur zur unmittelbaren Nutzung durch die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bestimmt und werden nicht an Stellen oder Personen außerhalb derselben weitergegeben, auch nicht in anonymisierter oder pseudonymisierter Form. Grundsätzlich dürfen Datensätze, die auf die Erfassung von Daten zu Ihrem Kind zurückgehen, selbst als reduzierte Einzeldaten und bei möglicherweise fehlender Personenbeziehbarkeit nicht durch andere als die genannten Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes verarbeitet und genutzt werden, insbesondere auch nicht im Rahmen von wissenschaftlichen Erhebungen, Forschungsarbeiten, Studien oder Ähnlichem (unabhängig vom Auftraggeber), es sei denn, Sie haben dahingehend in gesonderter Form gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich Ihre Einwilligung erklärt und wurden speziell über den Zweck und die Freiwilligkeit der Teilnahme informiert.

Bitte nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Informationen auf beigefügten Merkblättern:

„Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten“ (Informationspflicht nach Art. 14 DS-GVO - keine Direkterhebung beim Betroffenen)

„Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten“ (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen).